



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD01224781

vom 28. September 2023

Referenz-Nr.: Archiv G 5 f / GWR f 1297 / GWV 2023-0219

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Kessler. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Dürnten
- Betroffene Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassungen Kessler (GWR f 1297) vom 18. August 2023
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Kessler (GWR f 1297) vom 18. August 2023
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Dürnten vom 28. August 2023
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung Schutzzonen Kesslerquelle, 8635 Dürnten» der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 23. Dezember 2022
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. September 2023 reichte die Gemeinde Dürnten die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Kessler (Grundwasserrecht/GWR f 1297) der Gemeindewerke Rüti zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 801/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kessler genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeindewerke Rüti erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. Dezember 2022 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 25. Januar 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 28. August 2023 hob der Gemeinderat Dürnten den alten Festsetzungsbeschluss vom 19. Dezember 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Kessler gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Dürnten.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 801/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kessler (GWR f 1297) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 28. August 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Kessler (GWR f 1297) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kessler zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Kessler (Grundwasserrecht f 1297)

Dürnten. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0219 vom 28. September 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 28. August 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kessler der Gemeindewerke Rüti und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten, einge-sehen werden.»

4. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentü-merinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttre-tens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingela-den, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Dürnten nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gwaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind ver-pflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unterneh-men, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbe-schränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeindewerke Rüti, Werkstrasse 27, Postfach 358, 8630 Rüti

Staatsgebühr:	Fr.	1715.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1811.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

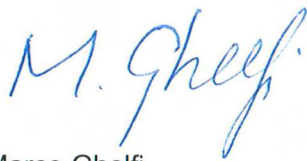
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Wald
- Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gemeindewerke Rüti, Werkstrasse 27, Postfach 358, 8630 Rüti, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Dürnten vom 28. August 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **28. Sep. 2023**

Inkrafttreten

Datum: **16. Nov. 2023**

Erwägungen

Der bestehende Festsetzungsbeschluss vom 19. Dezember 1978 ist aufzuheben und der neue Schutzzonenplan vom 18. August 2023 der Quellen Kessler festzusetzen sowie das entsprechende Schutzzonenreglement vom 18. August 2023 zu erlassen.

Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Gemeinderat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung einzureichen. Nach der Genehmigung durch das AWEL sind die Grundwasserschutzzonen durch die Gemeinde amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen. Das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt das überarbeitete Schutzzonenreglement und den dazugehörigen Schutzzonenplan zur Kenntnis.
2. Die mit Festsetzungsbeschluss vom 19. Dezember 1978 bestehende rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Quellen Kessler wird einschliesslich des Schutzzonenreglements aufgehoben. Der Gemeinderat setzt den überarbeiteten Schutzzonenplan vom 18. August 2023 fest und erlässt das Schutzzonenreglement vom 18. August 2023 der Quellen Kessler (GWR f 12947).
3. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Gemeinderat sowie der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durch die Gemeinde amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen. Der Abteilungsleiter Tiefbau wird beauftragt, den betroffenen Grundeigentümern die Unterlagen direkt zuzustellen.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen. Das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Der Abteilungsleiter Tiefbau wird beauftragt, dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen und den betroffenen Grundeigentümern das Datum der Rechtskraft direkt mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- ✓ Kanton Zürich Baudirektion, AWEL, Abt. Gewässerschutz, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Gemeindewerke Rüti, Thomas Leutenegger, Werkstrasse 27, 8630 Rüti
- Frei + Krauer AG, Romeo Tedaldi, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil SG
- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Abteilungsleiter Tiefbau

Akten

- Schutzzonenplan GWSZ Quellen Kessler vom 18. August 2023
- Schutzzonenreglement Quellen Kessler vom 18. August 2023

Gemeinderat Dürnten


Peter Jäggi
Gemeindepräsident


Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Versandt am: **04. SEP. 2023**

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

1.6. Nov. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD01224781

vom 28. September 2023

Referenz-Nr.: Archiv G 5 f / GWR f 1297 / GWV 2023-0219

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Kessler. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Dürnten
- Betroffene Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti
- Massgebende
Unterlagen
- Schutzzonenplan Quellfassungen Kessler (GWR f 1297) vom 18. August 2023
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Kessler (GWR f 1297) vom 18. August 2023
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Dürnten vom 28. August 2023
- Ergänzende
Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung Schutzzonen Kesslerquelle, 8635 Dürnten» der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 23. Dezember 2022
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. September 2023 reichte die Gemeinde Dürnten die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Kessler (Grundwasserrecht/GWR f 1297) der Gemeindewerke Rüti zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 801/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kessler genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeindewerke Rüti erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. Dezember 2022 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 25. Januar 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 28. August 2023 hob der Gemeinderat Dürnten den alten Festsetzungsbeschluss vom 19. Dezember 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Kessler gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Dürnten.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 801/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kessler (GWR f 1297) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 28. August 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Kessler (GWR f 1297) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kessler zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Kessler (Grundwasserrecht f 1297)

Dürnten. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0219 vom 28. September 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 28. August 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kessler der Gemeindewerke Rüti und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Dürnten nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeindewerke Rütli, Werkstrasse 27, Postfach 358, 8630 Rütli

Staatsgebühr:	Fr.	1715.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1811.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

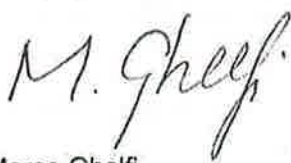
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten (für sich, zu Händen aller Grundigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Wald
- Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gemeindewerke Rüti, Werkstrasse 27, Postfach 358, 8630 Rüti, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Dürnten vom 28. August 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 28. Sep. 2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

1.6. Nov. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,
16. Nov. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 09.10.2023
Öffentlich einsehbar bis: 09.10.2026
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000356

Publizierende Stelle



Gemeinde **Dürnten**
Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Kessler (Grundwasserrecht f 1297)

Betrifft: 8635 Dürnten

Letztmals wurden die Schutzzonen der Quellen Kessler (GWR F 1297) vor über 40 Jahren, am 19. Dezember 1978, festgesetzt. Die Quellen liegen auf Dürntner Gemeindegebiet, befinden sich aber im Eigentum der Wasserversorgung Rüti. Um die Quellen weiterhin als Trinkwasserlieferanten nutzen zu können, mussten der Schutzzonenplan und das dazugehörige Schutzzonenreglement durch die Wasserversorgung Rüti grundlegend überarbeitet werden. Für die Überarbeitung wurde das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil beauftragt.

Der Gemeinderat Dürnten hat mit Beschluss Nr. 93/2023 vom 28. August 2023 den überarbeiteten Schutzzonenplan vom 18. August 2023 festgesetzt und das Schutzzonenreglement vom 18. August 2023 erlassen.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0219 vom 28. September 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 28. August 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kessler der Gemeindewerke Rüti und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 9. Oktober 2023 bis 8. November 2023 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Dürnten, Tiefbauabteilung, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materiale und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 08.11.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Dürnten

Tiefbauabteilung

Rütistrasse 1

8635 Dürnten